



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Haftung für Umwelt-
schäden (Umwelthaftungs-
gesetz - UmwHG)

Wien, am 4. Februar 1992
Schneider/Gai
Klappe 899 95
500/1372/91

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	PF - GE/19 - PF
Datum:	10. FEB. 1992
Verteilt	12.2.92 Kanderis

H. Baum

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 3. Dezember 1991,
Zahl 7720/72-I 2/91, vom Bundesministerium für Justiz über-
mittelten Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes, gestattet
sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu übersenden.

(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Haftung für Umwelt-
schäden (Umwelthaftungs-
gesetz - UmwHG)

Wien, am 4. Februar 1992
Schneider/Gai
Klappe 899 95
500/1372/91

Ihre Zahl: 7720/72-I 2/91

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Zu dem am 3. Dezember 1991 übermittelten Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes beehrt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dieser aus der Sicht des Umweltschutzes zu begrüßen ist. Damit wird auch im Bereich des Zivilrechtes dem Umweltschutz entsprechend Rechnung getragen. Es muß allerdings bedacht werden, daß künftighin Firmengründungen mit hochwertiger neuer Technologie, deren Auswirkungen vorab nicht so hundertprozentig feststehen, mit einem hohen Risiko verbunden sein werden.

Aus der Sicht der Städte ist weiters festzuhalten, daß die Gemeinden als Betreiber von Anlagen (z.B. Heizkraftanlagen, Abfallentsorgungsanlagen, Kläranlagen) ebenfalls der Haftung nach diesem Gesetz unterliegen werden. Zu prüfen wäre auch, ob dieses Gesetz auch bei Schäden (Schadstoffimmissionen), die durch den Betrieb z.B. einer Gemeinestraße entstehen, anzuwenden ist.

Der Schädiger soll für die Inanspruchnahme der Umwelt "bezahlen". Hiezu muß festgestellt werden, daß als Tatbestände völlig abstrakte Formulierungen gebraucht werden, wie etwa "umweltgefährdende Tätigkeiten und Handlungen", "nachhaltige Beeinträchtigungen", "unerlaubtes Verhalten",

- 2 -

usw. Gerade im Bereich der Umwelt ist eine Gesetzesvollziehung nur unter der Vorgabe von "Grenzwerten" und "Richtwerten" vorstellbar und möglich.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit für alle Beteiligten sollte der Entwurf daher nochmals überarbeitet werden.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Vollziehungsschwierigkeiten wäre zu überlegen, ob als Alternative nicht der Weg einer strengeren Handhabung der vorhandenen Gesetze (Wasserrecht, Gewerberecht, Abfallrecht, usw.) und ein vermehrter Gebrauch von vorhandenen Strafmöglichkeiten für den Gesamtkomplex "Umwelt" effektiver wäre.

Zu den §§ 3 und 4:

Auch "nachhaltige" Umweltbeeinträchtigungen sollten unbedingt genau definiert werden, weil die "Nachhaltigkeit" erst nach einer gewissen Zeit feststellbar ist.

Zu § 5 Abs. 2:

Es wird schwierig sein, die Höhe des nach den allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechts gebührenden Ersatzes festzustellen. Auch für diese Beurteilung wären genaue Kriterien mit entsprechenden Richtsätzen festzulegen.

Zu § 6:

Es wird vorgeschlagen, bei den Voraussetzungen für die Verursachungsvermutung den Begriff der "meteorologischen Gegebenheiten" um die "orographischen Gegebenheiten" zu erweitern. Dadurch können auch Ausbreitungs- und Verdünnungseffekte berücksichtigt werden.

Zu § 7:

Die Regelung über die Anteilshaftung mehrerer Betreiber umweltgefährdender Anlagen muß klarer gefaßt werden. Außerdem scheint die Frage nicht gelöst, wie beim Untergang eines vorgegangenen Betreibers vorzugehen ist.

Zu § 9:

In dieser Bestimmung wäre ein Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbedingt erforderlich.

Auch sonst scheint die vorgesehene Regelung in ihrer Unbestimmtheit im Widerspruch zum Datenschutzgesetz zu stehen.

Zu § 11:

Es wäre zu prüfen, die Klagslegitimation auch auf die Sozialversicherungsträger, die zumindest mittelbar durch Umweltbeeinträchtigungen geschädigt werden können, auszudehnen. Ein vitales Interesse, Umweltschäden einzuklagen, haben weiters die Gemeinden. Es erscheint daher sinnvoller, statt Vereinen, die unter Umständen nur im Zusammenhang mit einer bestimmten Anlage gegründet werden, den Gemeinden eine Klagslegitimation einzuräumen.

Zu § 12:

Ein Versicherungsabschluß sollte verpflichtend vorgeschrieben werden.

Abschließend wird vorgeschlagen, raschestmöglich Verträge mit Nachbarstaaten abzuschließen, damit die Umwelthaftung nach dem Prinzip der Gleichbehandlung auch bei grenzüberschreitenden Schädigungen angewendet werden kann.

Weiters sollte geklärt werden, an wen der Haftende die Entschädigung zu leisten hat, wenn der Anspruch nicht vom Geschädigten selbst geltend gemacht wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär